

Statuten TFZ

Talentförderung Zentralschweiz

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Talentförderungszentrum Luzern plus“ (TFZ) besteht mit Sitz in Luzern ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die gezielte Förderung von Sporttalenten sowie die Integration von Asylsuchenden.

Die Zweckbestimmung des Vereins ist ausschliesslich gemeinnützig. Der Verein ist eine politisch unabhängige, konfessionell neutrale Organisation.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Aktivmitglieder können juristische Personen und Rechtsgemeinschaften (sportliche Organisationen und Institutionen von Stadt und Agglomeration, Teams, welche den Jahresbeitrag zahlen) sowie natürliche Personen sein, die gewillt sind, Art. 2 aktiv nachzuleben. Aktivmitglieder sind berechtigt, die Dienstleistungen des Vereins bevorzugt in Anspruch zu nehmen.

Passivmitglieder sind Gönner des Vereins, die durch jährlich wiederkehrende finanzielle Leistungen den Vereinszweck unterstützen. Sie bezahlen jährlich den von der Mitgliederversammlung mittels Beschluss festgesetzten Mindestjahresbeitrag. Hingegen stehen den Passivmitgliedern keine ausdrücklichen Rechte im Rahmen des Vereins zu.

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen und können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt werden. Sie haben die Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von den Jahresbeiträgen lebenslanglich befreit.

Art. 4 Aufnahme

Grundsätzlich ist Mitglied, wer vom Vorstand geworben wurde und den Jahresbeitrag fristgerecht entrichtet. Ferner können Gesuche um Aufnahme in den Verein an den Vorstand gerichtet werden. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann der/die Bewerber/in an die Generalversammlung rekurrieren.

Art. 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist, unter Beachtung einer halbjährigen Frist, auf Ende des Kalenderjahres, durch schriftliche Anzeige an den Vorstand möglich. Bei Passivmitgliedern erfolgt der Austritt bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages stillschweigend auf das Ende eines Kalenderjahres.

Art. 6 Disziplinar massnahmen und Ausschluss

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung ausgeschlossen werden. Eine spätere Wiederaufnahme ist möglich.

Ausgeschlossene Mitglieder haben gegen den Beschluss des Vorstandes ein Rekursrecht. Der Rekurs ist binnen 30 Tagen nach Mitteilung dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich einzureichen. Die ordentliche Vereinsversammlung entscheidet durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten definitiv.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 8 Generalversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise ein Mal pro Jahr statt und hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen;
- b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vereinspräsidenten/der Vereinspräsidentin;
- c) Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes;
- d) Beschlussfassung über das nächste Jahresbudget des Vereines;
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Vereinspräsidenten/der Vereinspräsidentin sowie der Mitglieder der Revisionsstelle;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Kreditbeschlüsse für Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, und welche die Finanzkompetenz des Vorstandes übersteigen;
- i) Statutenänderungen;
- j) Geschäfte, die aufgrund anderer Statutenbestimmungen dem Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Art. 9 Vereinsversammlungen

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Geschäftsabschluss statt.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder schriftlich durch ein Fünftel der Aktivmitglieder verlangt werden. Sie hat innerhalb dreier Monate stattzufinden.

Die schriftliche Einberufung einer Generalversammlung erfolgt mit Angabe der Traktanden spätestens 30 Tage vor der Versammlung. Abänderungsanträge können bis zwei Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 10 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene und durchgeführte Generalversammlung ist beschlussfähig. Es gilt der Mehrheitsentscheid der anwesenden Mitglieder.

Art. 11 Stimmrecht

Aktivmitglieder, die juristische Personen oder Rechtsgemeinschaften sind, werden durch zwei Delegierte mit je einem Stimmrecht an der Vereinsversammlung vertreten. Aktivmitglieder, die natürliche Personen oder Teams sind, besitzen ein Stimmrecht. Passivmitglieder verfügen über kein Stimmrecht.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Zweidrittelmehrheit der Anwesenden ist notwendig für Statutenänderungen, Ausschluss aus dem Verein nach Rekurs an die Vereinsversammlung sowie Auflösung des Vereins.

Art. 12 Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar. Werden während der Amtsdauer Neuwahlen getroffen, so erfüllen die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger. Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen zu je 25% vertreten sein.

Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder der Revisionsstelle sein.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst. Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Diese führen jeweils Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 13 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand verfügt über die durch die Budgetgenehmigung beschlossenen Mittel. Er kann in Ausnahmefällen in eigener Kompetenz Überschreitungen von maximal 10% für einzelne Budgetpositionen beschliessen. Der Vorstand kann in eigener Kompetenz Sponsoringverträge abschliessen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand entscheidet mit der Mehrzahl der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Art. 14 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus maximal zwei Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, wobei die Mitglieder nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar sind. Bezüglich Berechnung der Amtszeit sind die Vorschriften betreffend Amtszeit der Vorstandsmitglieder sinngemäss anwendbar.

Die Mitgliederversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht, und sie kann diesen an der Mitgliederversammlung zudem noch mündlich ergänzen und allenfalls Fragen beantworten, die aus dem Kreis der Mitgliederversammlung an die Kontrollstelle gerichtet werden.

Art. 15 Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut

Der Verein und seine Mitglieder unterstehen der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Art. 16 Zuständigkeit SSI, Sportgericht und CAS

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

IV. Mittel

Art. 17 Mittel

Die Mittel des Vereins werden aus Mitgliederbeiträgen, Gebühren, Schenkungen, Subventionen und Gönnerbeiträgen gebildet. Die Mitgliederbeiträge bestehen aus einem durch die ordentliche Vereinsversammlung festgesetzten Betrag.

Für Verbindlichkeiten des Vereines gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder gegenüber dem Verein.

Im Falle der Auflösung des Vereines verfügt die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit, an welche gemeinnützige Institution mit ähnlicher Zielsetzung das allfällige Vermögen geht.

V. Diverses

Art. 18 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. August.

Art. 19 Gründung

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Im Übrigen gelten Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Luzern, 21. November 2025

Die Vorsitzende:

Esther Bühler